



Kreis Offenbach

Elternbrief Kopfläuse – was tun?

Sehr geehrte Eltern,

in der Gruppe/Klasse Ihres Kindes sind Kopfläuse festgestellt worden. Kopfläuse kommen weltweit vor. Kopflausbefall hat nichts mit fehlender Sauberkeit zu tun. Enge zwischenmenschliche Kontakte – insbesondere in Gemeinschaftseinrichtungen für Kinder und Jugendliche – begünstigen die Verbreitung.

Die Diagnose wird durch das Auffinden der Läuse oder der Nissen gestellt. Nissen unterscheiden sich von Kopfschuppen dadurch, dass sie fest am Haar haften und sich nicht einfach abstreifen lassen.

Wir bitten Sie, die Haare Ihres Kindes gründlich auf Läuse/Nissen zu untersuchen, insbesondere am Haaransatz, hinter den Ohren, in der Schläfen- und Nackengegend.

In den nächsten 3 Wochen sollten Sie die Haare mindestens zweimal pro Woche gezielt auf Läuse/Nissen untersuchen.

Wird bei Ihrem Kind Kopflausbefall festgestellt, obliegt Ihnen die Durchführung der notwendigen Maßnahmen – Behandlung, Kontrolle, begleitende hygienische Maßnahmen. Sie sind nach § 34 Abs. 5 des Infektionsschutzgesetzes verpflichtet, einen Kopflausbefall dem Kindergarten, der Schule oder dem Hort mitzuteilen.

Bitte benachrichtigen Sie auch die Eltern von Freunden Ihres Kindes.

Weitere Maßnahmen der Behandlung entnehmen Sie bitte dem beigefügten „Merkblatt über Kopfläuse“.

Kopflausbefall ist ein Gruppenphänomen. Ohne Ihre notwendige Mitarbeit kann der Kopflausbefall in der Gemeinschaftseinrichtung nicht erfolgreich und schnell beendet werden.

Personen mit Kopflausbefall dürfen Gemeinschaftseinrichtungen nicht betreten bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung nicht mehr zu befürchten ist (§ 34 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz). Ein schriftliches Attest ist nicht zwingend vorgeschrieben.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne telefonisch zur Verfügung (Tel.: 06074/8180 63705 bzw. - 63706).

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Ihr Ärztlicher Dienst
Gefahrenabwehr- und Gesundheitszentrum

Stand: 03.08.2016